

2. ob sie es für nothwendig und zweckmäßig erachten, daß der Staat die Ausführung desselben durch Übernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen sucht;
  3. ob sie dafür halten, daß die Übernahme einer solchen Garantie, auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wieder-Erhöhung des ermäßigten Satzpreises, im Allgemeinen den Wünschen des Landes entsprechen würde.
- Berlin, im Oktober 1842.

---

## Anlage B.

---

Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

---

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten Ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. Folgendes:

1. Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsdekrete an die vorjährigen Provinzial-Landtage

vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Thlr. bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. ab in nachstehender Art gewähren :

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Thlr. angerechnet werden, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner Order vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Januar d. J. ab entgangen sind.

Ferner habe Ich durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage die nach der Sporteltarordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden vom 25. April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Thlr. gewährt haben, vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Thlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Verordnung, eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Thlr. auf 12 Thlr. für die Tonne vom 1. Januar k. J. ab angeordnet, und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Thlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Thlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, ausserdem aber auch zu anderen, die

möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden soll.

2. Neben dem vorstehenden bewilligten Steuer-Erlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelt umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender, Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Übereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten Ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Übernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staats-Kasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich Zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich seyn werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Überschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats

eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem Ständischen Beirath anzuordnen mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten Ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

### Anlage C.

---

Herr Hansemann legte den Königl. Justizräthen, Herrn Geppert, Bode und Marchand zu Berlin zur Begutachtung die Frage vor :

ob die von dem Herrn Finanzminister in Betreff der Rheinischen Eisenbahn-Angelegenheit den Ständischen Ausschüssen gegebene Erklärung vernünftiger Weise in dem Sinne einer von Herrn Hansemann am 24. Januar 1843 abgefaßten Denkschrift zu nehmen sey, nämlich : daß die Aktionäre der Rheinischen Bahn, wenn man sie nicht auf gleichen Fuß mit denen stellt, welche die neuen Bahnen bauen werden, zum Mindesten von der Zinsenzahlung